



Für Teil 1 ist keine Wiederholungsprüfung oder mündliche Ergänzungsprüfung vorgesehen, da Teil 1 keine eigenständige Teilprüfung ist, sondern Teil einer Gesamtprüfung. Die Wiederholung von Teil 1 kann nur im Rahmen der zweimaligen Wiederholungsmöglichkeit der Abschlussprüfung erfolgen.

Mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Teil 1 können im Teil 2 ausgeglichen werden.

*Prüfungsteil 2* erfolgt am Ende der Ausbildungszeit.

Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Ergebnissen aus Teil 1 und Teil 2 gebildet.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 sowie im Teil 2 ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

## Das Modell „Gestreckte Abschlussprüfung“ wird evaluiert

MARGRET REYMERS, ANDREAS STÖHR

► Nachdem es seit Jahren Kritik an der Zwischenprüfung<sup>1</sup> gab, hat im Oktober 1999 die Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“ des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit beschlossen, prüfen zu lassen, ob Zwischenprüfungen in der Zukunft noch notwendig sind.

Die „Arbeitsgruppe Prüfungen“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder und der Sozialpartner, entwickelte daraufhin das Modell einer „Gestreckten Abschlussprüfung“.

### Eckpunkte des Modells

Anstelle der „klassischen“ Zwischenprüfung wird ein erster Teil der Abschlussprüfung durchgeführt. Die Abschlussprüfung besteht also aus zwei Teilen, die

- zeitlich voneinander getrennt sind
- und nicht einzeln zertifiziert werden dürfen.

*Prüfungsteil 1* kann mit 20 bis 40 Prozent zum Gesamtergebnis der Abschlussprüfung beitragen,

- darf keinen Sperrfachcharakter haben
- und soll spätestens zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden.

### Die Erprobungsverordnungen

Zunächst wird das Modell im Rahmen von Erprobungsverordnungen (auf der Basis des § 28 Abs. 3 BBiG bzw. § 27 Abs. 2 HwO) auf seine Praxistauglichkeit hin überprüft. Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ist dabei zu berücksichtigen, weil die rechtlichen Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung weiterhin gelten (und eine Zwischenprüfung zwingend vorsehen). Daher sind sowohl der Zeitraum der Erprobung als auch die Anzahl der einbezogenen Berufe begrenzt. Die Arbeitsgruppe Prüfungen schlug vor, die Gestreckte Abschlussprüfung (GAP) vorrangig in gewerblich-technischen Berufen zu erproben.

Seit Sommer 2002 werden Verordnungen zur Erprobung einer neuen Ausbildungs- sprich Prüfungsform für neu geordnete Ausbildungsberufe erlassen (vgl. Übersicht).

Kern der Erprobungsverordnungen ist das Prüfungsverfahren. Die Erprobung dieser Weiterentwicklung der Abschlussprüfung ist zunächst bis zum 31. Juli 2007 befristet.

### Evaluation der Gestreckten Abschlussprüfung

Im Dezember 2002 erging an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) eine Weisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit der Bitte um Evaluation der Erprobungsverordnungen.

In einem ersten Schritt werden die Produktions- und Laborberufe der chemischen Industrie untersucht. Da bereits bestehende Ausbildungsverträge auf die neue Prüfungsstruktur umgeschrieben wurden, fanden erste Prüfungen zum Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung im Sommer 2003 statt. Die Evaluationsarbeiten haben im Februar 2003 begonnen und werden voraussichtlich im Dezember 2007 enden.

Berufe*)	Verordnung vom	Erlassdatum Gestreckte AP
Chemikant/-in	27.02.2001	12.06.2002
Pharmakant/-in	03.03.2001	12.06.2002
Biologielaborant/-in	22.03.2000	17.06.2002
Chemielaborant/-in	22.03.2000	17.06.2002
Lacklaborant/-in	22.03.2000	17.06.2002
Feinwerkmechaniker/-in	02.07.2002	24.03.2003
Metallbauer/-in	04.07.2002	24.03.2003
<b>Industrielle Elektroberufe:</b>	03.07.2003	03.07.2003
Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme,		
Elektroniker/-in für Betriebstechnik,		
Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik,		
Elektroniker/-in für Geräte und Systeme,		
Systeminformatiker/-in,		
Elektroniker/-in für luftfahrttechnische Systeme		
Elektroniker/-in	03.07.2003	03.07.2003
Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik	03.07.2003	03.07.2003
Systemelektroniker/-in	03.07.2003	03.07.2003
<b>Fahrzeugtechnische Berufe:</b>	09.07.2003	09.07.2003
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in,		
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in,		
Zweiradmechaniker/-in,		
Mechaniker/-in für		
Karosserieinstandhaltungstechnik		
Berufsausbildung in der Land- und Baumaschinentechnik		
<b>Industrielle Metallberufe:</b>	Inkrafttreten vorauss. 01.08.2004	
Anlagenmechaniker/-in		
Industriemechaniker/-in		
Konstruktionsmechaniker/-in		
Werkzeugmechaniker/-in		
Zerspanungsmechaniker/-in		

\*) Alle o. g. Ausbildungsberufe sind in die Evaluation der Gestreckten Abschlussprüfung einbezogen.

Fragen, die durch die Evaluation geklärt werden sollen, sind u. a.:

- Welche Auswirkungen hat die Einführung dieser neuen Prüfungs- und Ausbildungsform auf die Qualität der Berufsausbildung?
- Ändert sich die bisherige Möglichkeit der Ausbildungsbetriebe, Ausbildungsinhalte zeitlich flexibel vermitteln zu können?
- Hat die neue Prüfungsform Auswirkungen auf die Unterrichtsgestaltung in den Berufsschulen?
- Erhöht oder verringert sich durch die neue Prüfungsform der Prüfungsaufwand?
- Eignet sich die Gestreckte Abschlussprüfung generell für alle Ausbildungsberufe?
- Ändert sich etwas an der Motivation der Auszubildenden und der Ausbilder?

### Ausblick

Die bisherige Zwischenprüfung erfreut sich, trotz häufig geäußelter Kritik, hoher Wertschätzung bei den auszubildenden Betrieben. So sprachen sich in einer Umfrage des BIBB<sup>2</sup> nur rund 4 Prozent der Betriebe für eine generelle Abschaffung der Zwischenprüfung aus. Der Wunsch der Betriebe nach Veränderung bei den bestehenden Zwischenprüfungen wurde in der Befragung jedoch deutlich zum Ausdruck gebracht. Ob die Gestreckte Abschlussprüfung ein Schritt in die „richtige“ Richtung ist, wird die Evaluation zeigen. Erste Ergebnisse aus den Untersuchungen werden voraussichtlich Ende 2004 vorliegen. ■

Die Evaluation für die Ausbildungsberufe Metallbauer/Metallbauerin und Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin beginnt im Frühjahr 2004 und wird ebenfalls bis zum Jahr 2007 fortgeführt.

Im Rahmen der Evaluation werden Fallstudien in ausgewählten Betrieben und schriftliche Befragungen durchgeführt. Befragt werden Personal- und Ausbildungsverantwortliche, Auszubildende, Berufsschullehrer, Kammermitarbeiter, Prüfungsausschussmitglieder und Prüfungsaufgaben-

ersteller. Die beobachtende Teilnahme an Abschlussprüfungen ergänzt die Methodenauswahl.

#### Anmerkungen

- 1 Sie dient nach §42 Berufsbildungsgesetz (BBiG) der Ermittlung des Ausbildungsstandes.
- 2 BIBB-Befragung des Referenz-Betriebs-Systems (RBS), Januar 2003. RBS-Information Nr. 23 „Fragen zur Zwischenprüfung“ unter [www.bibb.de/redaktion/rbs/rbs\\_info.htm](http://www.bibb.de/redaktion/rbs/rbs_info.htm)